

**TENNIS – VEREIN**  
**Nieder Erlenbach e.V.**

*Am Eichbaum 2  
60437 Frankfurt  
Tel.: 06101- 41653  
Fax: 06101- 497880  
Email: info@tv-niedererlenbach*



# **Satzung**

des

**Tennisvereins Nieder Erlenbach e.V.**

vom 9. Oktober 1977

mehrfach geändert,

zuletzt geändert am 27. Februar 2008

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der am 9. Oktober 1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennisverein Nieder Erlenbach“. Der Verein hat seinen Sitz in 6000 Frankfurt/Main 50, Nieder Erlenbach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

1. Der „Tennisverein Nieder Erlenbach“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer Tennissportanlage in Nieder Erlenbach und zur Förderung und Pflege tennissportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Jugendmitglieder und in der Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen.
3. Passive Mitglieder sind solche Personen, die den Tennissport nicht aktiv ausüben.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
5. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und sich verpflichten, die Beiträge zu entrichten.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftliche zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand zu erklären ist. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht gerecht erfüllt hat;
4. durch Ausschluß (siehe § 10)

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, mit Ausnahme für die Wahl des Jugendwartes. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten, Folge zu leisten,
3. sich der vom Vorstand beschlossenen Spielordnung zu unterwerfen,
4. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen,
5. die dem Verein zur Benutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§ 10**

### **Ausschluß**

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden wegen vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,

- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

Für den Ausschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13)

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Pressewart.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Nr. 1 a) bis g) genannten Personen, wobei jeweils zwei von ihnen vertretungsberechtigt sind.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt. Die Vorstandsmglieder sind einzeln in der Reihenfolge des § 12 Abs. 1 a) bis g) zu wählen. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn

nicht mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangen.

3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsvoranschlages unter Berücksichtigung von Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 2) zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde nach von der Mitgliederversammlung genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
4. Der Vorstand muß im Vierteljahr mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen; ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
6. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 15).

## **§ 13**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Beiträge, Satzungsänderungen und anderer wichtiger Angelegenheiten müssen spätestens 8 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich und 2 Wochen vor der Versammlung in der Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- g) Vorlage des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder mit einfachem Brief. Eine besondere Veröffentlichung der Einladung erfolgt nicht.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von einem Viertel der Mitglieder, mindestens 15 Mitgliedern, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, mit Ausnahme für die Wahl des Jugendwartes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Im Falle, daß die Mitglieder geheime Wahl verlangen, haben sie geheim zu erfolgen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung des Rechnungswesens und der Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sollen 1/2-jährlich durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 15**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 16**

### **Jugendabteilung**

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung an, die vom Jugendwart geleitet wird.

## **§ 17**

### **Ehrung**

Für außerordentliche Verdienste um den Verein können Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 18**

### **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 1/5 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## **Satzungsänderung am 8. April 1991**

### **Spielordnung des Tennisvereins Nieder Erlenbach**

#### **1. Spielberechtigung**

Die Tennisplätze dürfen nur von aktiven Mitgliedern des Tennisvereins sowie von Gastspielern mit entwerteter Gastspielmarke benutzt werden.

Die Tennisplätze dürfen nur in Tennisschuhen mit negativem Profil betreten werden.

#### **2. Belegen der Plätze**

Die Plätze werden durch Anheften von Spielmarken an die Magnettafel belegt. Eine Spielmarke erhält nur, wer die Beiträge bezahlt und die sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Für ein Einzel sind zwei Spielmarken auf 60 Minuten und für ein Doppel vier Spielmarken auf 90 Minuten anzuhängen. Es gilt die Methode Kommen - Belegen - Spielen, d.h., nur wer persönlich anwesend ist, kann belegen.

Eine einzelne Spielmarke verleiht kein Spielrecht, drei Spielmarken belegen nur 60 Minuten. Eine Belegung ist ungültig, wenn sie nicht unmittelbar an die vorherige Belegung anschließt. An der Magnettafel müssen die Spielmarken aller Spieler hängen, die spielen wollen oder gerade spielen. Das Spielen ohne Spielmarke oder mit einer fremden Spielmarke ist ebenso unzulässig wie das Belegen für nicht anwesende Personen.

#### **3. Spielzeit und Platzpflege**

Die Spielzeit beginnt jeweils zur vollen Viertelstunde. Spätestens 5 Minuten vor Ablauf der Spielzeit sind die Plätze abzuziehen, die Linien zu kehren und die Plätze zu wässern.

#### **4. Vorbelegung Platz 5**

Das Vorbelegen auf Platz 5 erfolgt durch Anheften der Spielmarken an die Magnettafel und durch Eintragen in das Belegbuch. Die Vorbelegung ist nur von Montag bis Freitag möglich. Nach 17 Uhr können nur volle Stunden reserviert werden, auch für Doppel. Beispielsweise wäre daher eine Belegung von 17 - 18 Uhr, nicht aber eine solche von 17.15 bis 18.15 Uhr möglich.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt auch für Platz 5 die Belegungsmethode Kommen - Belegen - Spielen.

#### **5. Mitglieder mit ermäßigten Beiträgen**

Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag beanspruchen (Jugendliche, Auszubildende, Studenten) können an Wochenenden und an Feiertagen

nur auf Platz 4 und 5 spielen. Die Plätze 1, 2 und 3 können nur belegt werden, soweit es der Spielbetrieb zuläßt.

Mitglieder, die wochentags die Möglichkeit haben, außerhalb der Hauptspielzeit zu spielen, sind gebeten, die Hauptspielzeit den berufstätigen Mitgliedern zu überlassen.

## **6. Sonderspielbetrieb**

Auf Platz 4 hat der Trainer Vorrang.

Für Veranstaltungen und Reparaturarbeiten können die Plätze vom Vorstand und vom Platzwart gesperrt werden.

Für Turniere können nicht mehr als drei Plätze reserviert werden.

Pro Tag darf nur ein Forderungsspiel ausgetragen werden.

## **7. Verstöße gegen die Spielordnung**

Von der Einhaltung der Spielordnung ist der reibungslose Spielbetrieb abhängig.

Bei Verstößen, z.B. bei Manipulationen mit Spielmarken und nicht ordnungsgemäßer Pflege der Plätze (Punkt 3) kann der Vorstand die Spielberechtigung entziehen. Dem Platzwart obliegt die Überprüfung der Pflege der Plätze.

Fairneß ist die oberste Spielregel.

Frankfurt (Main), 29. April 1991

## **Satzungsänderung am 11. März 1998**

Zur Verkleinerung des Vorstandes von bisher 7 auf nunmehr 5 Personen.

Nach Aussprache beschloß die Mitgliederversammlung zur Verkleinerung des Vorstandes auf fünf Mitglieder einstimmig folgende Satzungsänderung:

In § 12 der Satzung wird die Nr. 1 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

- „1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart,

- c) dem Schriftführer und Pressewart,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart.

Frankfurt (Main), 6. April 1998

### **Satzungsänderung am 17. März 1999**

Auf Wunsch des Finanzamtes beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig folgende Satzungsänderung:

§ 2 der Satzung wird um folgenden Text ergänzt:

- „4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Frankfurt (Main), 6. April 1999

### **Satzungsänderung am 5. März 2002**

#### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Auf Wunsch beschließt die Mitgliederversammlung den Wegfall des Aufnahmebeitrags mit

- 29 Stimmen dafür
- 9 Stimmen dagegen
- 4 Enthaltungen

Frankfurt, 10. März 2002

## **Satzungsänderung am 17. März 2004**

### **§ 12 Der Vorstand, Punkt 2**

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln in der Reihenfolge des § 12 Abs. 1 a) bis e) zu wählen. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangen.

Der Vorstand soll künftighin für 2 Jahre gewählt werden.

Frankfurt, 20. April 20084

## **Satzungsänderung am 27. Februar 2008**

### **§ 19 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende Daten des neuen Mitgliedes auf: Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern ( Fest- und Mobilnetz), Emailadresse und seine Bankverbindung. Diese Informationen können in dem EDV-System des Vereins, des Schriftführers/Pressewarts und des ersten und zweiten Vorsitzenden gespeichert werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt.
2. Als Mitglied im Hessischen Tennisverband (htv), Auf der Rosenhöhe 68, 63069 Offenbach und als Mitglied im Landessportbund (lsbh), Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten an diese Verbände zu übermitteln.

#### **Dies sind an den htv:**

Bei Vorstandsmitgliedern und Funktionsträgern: Funktion im Verein, Telefonnummern und Emailadressen. Bei Mitgliedern, die an Mannschaftswettbewerben teilnehmen: Mannschaftszugehörigkeit und

Geburtsdatum. Die Ergebnisse der Mannschaftsspiele werden über das System HessenTennisOnline (hto) an den Verband gemeldet.

**An den lsbh werden übermittelt:**

Bei Vorstandsmitgliedern: vollständige Adresse, Telefonnummer und Funktion im Verein. Von unseren Trainern: Geburtsdatum und Lizenzgültigkeit.

3. Der Vorstand macht ausgewählte Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren, Mannschaftsspielen und Vereinsmeisterschaften sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Solche Informationen können auch auf der Homepage des Vereins im Internet veröffentlicht werden.  
Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erteilt das Mitglied seine Einwilligung zur Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten.
4. Auch nach einem Austritt darf der Verein den Namen, die Adresse, Telefonnummern und Geburtsdaten von Vereinsmitgliedern vorhalten. Diese dürfen noch für die Betreuung von „Ehemaligen“ verwendet werden, sie sind aber von den aktuellen Mitgliederlisten getrennt zu halten und müssen aus der aktuellen Mitgliederverwaltung gelöscht werden, sobald der Austritt vollzogen und abgewickelt ist. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Genehmigt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Februar 2008.

Frankfurt, den 20. April 2008